

**SCHWEIZERISCHE VEREINIGUNG
ZUM SCHUTZ DES GEISTIGEN EIGENTUMS
(AIPPI SCHWEIZ)**

STATUTEN

A. Name, Sitz und Zweck des Vereins

§ 1

Unter dem Namen "Schweizerische Vereinigung zum Schutz des geistigen Eigentums (AIPPI Schweiz)" besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des schweizerischen Zivilgesetzbuchs; er bildet die schweizerische Landesgruppe der Internationalen Vereinigung für gewerblichen Rechtsschutz (AIPPI).

Das Symbol des Vereins ist "AIPPI Schweiz".

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Der Sitz des Vereins befindet sich in Basel.

§ 2

Der Verein bezweckt,

- a) die Ziele und Arbeiten der AIPPI zu fördern;
- b) die schweizerische Gesetzgebung auf dem Gebiete des gewerblichen Rechtsschutzes (Erfindungspatente, Marken, Design, Firmenbezeichnungen, unlauterer Wettbewerb und verwandte Gebiete) sowie des Urheberrechtes und der verwandten Schutzrechte ausbauen zu helfen;

- c) die schweizerische Gesetzgebung und Rechtsanwendung (Rechtsprechung und Verwaltungspraxis) auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes und des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte zu koordinieren;
- d) die Ausbildung der Mitglieder auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes und des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte zu fördern;
- e) durch Publikation wissenschaftlicher Arbeiten und durch aktuelle Veröffentlichungen in den Medien eine weitere Öffentlichkeit für die Zwecke des Vereins zu gewinnen.

B. Organisation

§ 3

Mitglieder des Vereins können werden

- a) Einzelpersonen;
- b) Unternehmen (Handels-/Industrieunternehmen)
- c) Behörden und amtliche Institute;
- d) Berufs- und Interessenverbände
- e) Vereine und Stiftungen.

Die Mitgliederversammlung kann Mitglieder, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Die Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie die ordentlichen Mitglieder, sind jedoch von der Entrichtung des Jahresbeitrags befreit.

§ 4

Die Aufnahme als Mitglied erfolgt aufgrund einer schriftlichen Anmeldung durch Beschluss des Vorstandes.

Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand; er kann jederzeit erfolgen, doch befreit er nicht von der Verpflichtung zur Zahlung bereits vorher fällig gewordener Beiträge und des Beitrags für das laufende Vereinsjahr.

Der Vorstand kann ein Mitglied, welches dem Vereinszweck zuwiderhandelt oder welches seinen Mitgliederbeitrag trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung nicht bezahlt hat, ausschliessen. Das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Generalversammlung weiterziehen.

Im Übrigen erlischt die Mitgliedschaft durch Tod bzw. bei Unternehmen und anderen juristischen Personen durch Auflösung.

§ 5

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung;
- b) der Vorstand;
- c) die Rechnungsrevisoren.

§ 6

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie wird vom Vorstand mindestens 10 Tage im voraus durch schriftliche Einladung einberufen.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet innert sechs Monaten nach Abschluss des Vereinsjahres statt. Ausserordentliche Mitgliederversammlungen können nach

Bedarf durch den Vorstand einberufen werden; ausserdem ist eine ausserordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn ein Fünftel der Mitglieder oder die Rechnungsrevisoren ein solches Begehren schriftlich unter Angabe des Zweckes an den Vorstand stellen.

§ 7

In der Mitgliederversammlung haben alle Mitglieder je eine Stimme. Stellvertretung durch Mitglieder ist gestattet; ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als ein weiteres Mitglied vertreten.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, sofern nicht Gesetz oder Statuten eine qualifizierte Mehrheit vorschreiben. Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute Mehr und im zweiten Wahlgang das relative Mehr der abgegebenen Stimmen.

Die Beschlüsse und Wahlen der Mitgliederversammlung erfolgen durch Handmehr, wenn nicht wenigstens ein Drittel der anwesenden oder vertretenen Mitglieder geheime Stimmabgabe verlangen.

Bei Beschlüssen über die Entlastung der geschäftsführenden Organe haben Mitglieder, die in irgendeiner Weise an der Geschäftsführung teilgenommen haben, kein Stimmrecht.

§ 8

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Präsident oder der Vizepräsident des Vereins, das Protokoll ein vom Vorstand bestellter Sekretär. Die Versammlung wählt nötigenfalls in offener Abstimmung die erforderlichen Stimmzähler.

§ 9

Der Mitgliederversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

- a) Wahl des Präsidenten, der übrigen Vorstandsmitglieder sowie der Rechnungsrevisoren;
- b) Abnahme des Jahresberichts, der Jahresrechnung sowie des Revisorenberichts;
- c) Erteilung von Weisungen an die geschäftsführenden Organe;
- d) Entlastung der geschäftsführenden Organe;
- e) Erledigung von Beschwerden gegen die geschäftsführenden Organe;
- f) Entscheid über Rekurse gegen Ausschlüsse von Mitgliedern;
- g) Festsetzung des Mitgliederbeitrags;
- h) Abänderung der Statuten;
- i) Auflösung des Vereins oder Vereinigung des Vereins mit anderen Verbänden;
- k) Beschlussfassung über alle andern Gegenstände, welche der Mitgliederversammlung durch das Gesetz vorbehalten sind oder ihr durch den Vorstand überwiesen werden.

§ 10

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Sekretär, dem Kassier und wenigstens zwei weiteren Mitgliedern.

Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt drei Jahre; Wiederwahl ist zulässig. Während einer Amtsdauer neu gewählte Vorstandsmitglieder treten in die Amtsdauer ihrer Vorgänger ein.

Der Vorstand versieht seine Aufgaben ehrenamtlich.

§ 11

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten unter Angabe der Traktanden, so oft es die Geschäfte erfordern. Die Einberufung hat mindestens 10 Tage im voraus zu erfolgen; in dringenden Fällen ist Abkürzung der Einberufungsfrist gestattet. Über andere als die in der Traktandenliste verzeichneten Gegenstände können gültige Beschlüsse nur gefasst werden, wenn sämtliche Mitglieder des Vorstandes anwesend sind und sich mit der Behandlung einverstanden erklären.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist; er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Zirkularbeschlüsse sind zulässig; jedem Mitglied steht jedoch das Recht zu, die Behandlung des Geschäftes in einer Vorstandssitzung zu verlangen.

Über die Vorstandsverhandlungen ist ein Protokoll zu führen.

§ 12

Dem Vorstand stehen folgende Befugnisse zu:

- a) Beschlussfassung in allen Vereinsangelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung oder einem anderen Organ übertragen sind;
- b) Vollzug der Vereinsbeschlüsse;
- c) Vertretung des Vereins nach aussen;
- d) Einberufung der Mitgliederversammlung;
- e) Organisation der durch die Statuten vorgesehenen Vereinstätigkeit im Rahmen der Statuten und der Vereinsbeschlüsse;
- f) Einsetzung von Arbeitsgruppen und Kommissionen;
- g) Ernennung der Mitglieder des geschäftsführenden Ausschusses der AIPPI und anderer Delegierter;
- h) Anstellung und Überwachung des für die Vereinstätigkeit nötigen Personals;
- i) Ausarbeitung der für die Vereinstätigkeit erforderlichen Reglemente zuhanden der Mitgliederversammlung.

§ 13

Die Mitgliederversammlung wählt auf eine Amtsdauer von drei Jahren zwei Revisoren, von denen mindestens einer Vereinsmitglied sein muss. Die Revisoren prüfen die Buch- und Rechnungsführung und legen der ordentlichen Mitgliederversammlung einen schriftlichen Bericht über die Jahresrechnung und die Ergebnisse ihrer Revisionstätigkeit vor.

§ 14

Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

C. Jahresbeiträge und Haftung**§ 15**

Die Jahresbeiträge der Mitglieder werden durch die Mitgliederversammlung festgelegt; die Beiträge sind jeweils am 30. Juni fällig.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen.

D. Mitteilungen**§ 16**

Die Mitteilungen an die Vereinsmitglieder, namentlich die Zustellung des Protokolls der Generalversammlung und der Mitgliederlisten, können per elektronische Post erfolgen. Vorbehalten bleiben anders lautende ausdrückliche Zustellungsanweisungen der einzelnen Vereinsmitglieder.

E. Auflösung**§ 17**

Die Mitgliederversammlung kann die Auflösung des Vereins beschliessen, sofern mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist und eine Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen sich für die Auflösung ausspricht. Die Liquidation hat durch den Vorstand zu erfolgen, falls die Mitgliederversammlung nicht besondere Liquidatoren beauftragt. Die Befugnisse der Mitgliederversammlung bleiben auch während der Liquidation in

vollem Umfang in Kraft.

Über die Verwendung des Vereinsvermögens im Falle der Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes; das Vermögen ist jedoch in jedem Fall einer Institution zuzuführen, welche die Förderung des gewerblichen Rechtsschutzes und des Urheberrechts bezweckt.

Löst sich der Verein durch Vereinigung mit einem anderen Verband mit gleichartigen Zielen auf, so bestimmt die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes die Modalitäten.

Diese Statuten wurden in der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 29. April 2014 in Zürich angenommen; sie treten mit der Annahme in Kraft und ersetzen die Statuten vom 11. Januar 1925 (abgeändert in den Mitgliederversammlungen vom 27. April 1929, 9. März 1950, 4. März 1954, 9. März 1961, 31. März 1967, 1. April 1971, 13. Juni 1984, 30. Mai 1985, 9. Juni 1992, 1. Juni 1999, 12. Juni 2003 und 25. Mai 2005).

Die Präsidentin:



Die Sekretärin:

